

**Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land  
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom  
20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zur Bekämpfung der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altenburger Land aufgrund  
steigender Infektionszahlen**

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land erlässt als untere Gesundheitsbehörde nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur nochmaligen Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verlängerung der allgemeinen Infektionsschutzregeln sowie zur Verlängerung und Änderung der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 9. Januar 2021 i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG), nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land:

**§ 1 Mindestabstand**

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen verschiedener Haushalte von 1,5 m einzuhalten.

**§ 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ausgangsbeschränkungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist über die Regelungen des § 3 3. ThürSARSCoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes zulässig. Private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung sind weiterhin entsprechend § 3 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gestattet.
- (2) Über die Regelungen der § 3 Abs. 1 und § 3b 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus, ist der Aufenthalt in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Triftige Gründe sind dementsprechend insbesondere:
  1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
  2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, von Heil- und Gesundheitsfachberufen,
  3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen,
  4. Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen,
  5. Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen,
  6. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,

7. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
  8. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  9. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
  10. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  11. Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
  12. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
  13. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
  14. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
  15. die notwendige Versorgung von Tieren,
  16. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
  17. überregionale Durchfahrten,
  18. Zusammenkünfte und Besuche entsprechend Abs. 1 Satz 2,
  19. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushaltes wie insbesondere bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
  20. der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
  21. weitere wichtige und unabweisbare Gründe.
- (3) Für die Absätze 1 und 2 gelten die in § 3 Abs. 2 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO genannten Ausnahmen.

### § 2a Mobilitätsbeschränkungen

Über § 3c 3.ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus sind Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung bzw. der individuellen sportlichen Betätigung dienen nur innerhalb einer Entfernung von 15 km vom Wohnort entfernt gestattet.

### § 3 Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen

Abweichend zu den Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO darf bei Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von 10 teilnehmenden Personen nicht überschritten werden.

### § 4 Untersagung von Freizeitangeboten

Über die Regelungen des § 6 Abs. 2 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus, sind zusätzlich folgende Einrichtungen und Angebote zur Freizeitgestaltung für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten:

1. Tagungs- und Veranstaltungsräume, Vereinsräume sowie
2. Sport- und Spielplätze.

## § 5 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO und § 5 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Altenburger Land eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für Besucher und Personal in folgenden Bereichen:

1. beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
2. unter freiem Himmel auf allen festgesetzten Wochenmärkten im Gebiet des Landkreises Altenburger Land,
3. an Bahnhöfen und Bushaltestationen,
4. in allen Bereichen des Einzelhandels.

## § 6 Gaststätten

Über die Regelungen des § 7 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus ist der Verzehr von Speisen und Getränken erst außerhalb der Verkaufsstelle in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig. Gleiches gilt für die Abgabe von Speisen und Getränken im Reisegewerbe.

## § 7 Infektionsschutz bei Versammlungen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen u.Ä.

Für alle dienstlichen, amtlichen und kommunalen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen entsprechend des § 8 Abs. 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung gelten neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zusätzlich:

1. dass die Teilnehmerzahl abhängig von der Raumgröße so zu begrenzen ist, dass immer ein Abstand von 1,5 m zwischen 2 Personen gewahrt ist,
2. dass grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, von der nur der jeweilige Redner für die Zeit der Rede ausgenommen ist und
3. dass eine Zeitbegrenzung der Sitzung auf maximal 1-2 Stunden zu erfolgen hat.

Der vorstehende Satz gilt nicht für die Gerichte und Behörden des Freistaates Thüringen im Landkreis.

Wann immer möglich, sollen solche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen durch Online Video Konferenzen ersetzt werden.

## § 8 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

## § 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 3 vorliegt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 sich in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr ohne triftigen Grund im öffentlichen Raum aufhält,
  3. entgegen § 2a Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung bzw. der individuellen sportlichen Betätigung dienen außerhalb einer Entfernung von 15 km vom Wohnort entfernt erledigt,
  4. entgegen § 3 Abs. 1 als verantwortliche Person untersagte Veranstaltungen durchführt,
  5. entgegen § 4 als verantwortliche Person untersagte Einrichtungen und Angebote nicht schließt, betreibt, durchführt, anbietet oder wiedereröffnet sowie
  6. entgegen § 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO glaubhaft gemacht ist.
- (4) Die verantwortliche Person nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.
- (5) Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach § 6 Nr. 2 ThürIfSGZustVO.

#### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. Januar 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Januar 2021 außer Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung.** Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

**Hinweise:** Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09.00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15.00 Uhr und  
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Altenburg, den 11. Januar 2021

Uwe Melzer  
Landrat